DIE LINKE. Sachsen
Gem. Beratung

B 6 – 233

Geschäftsordnung der gemeinsamen Beratung von Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzende, Fraktionsvorstand und Spitzenkandidat

Beschluss der gemeinsamen Beratung vom 09. April 2019

Beschluss:	Die gemeinsame Beratung beschließt nachfolgende Geschäftsordnung für die gemeinsame Beratung von Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzende, Fraktionsvorstand und Spitzenkandidat.
Anlagen:	-
Politische Botschaft:	-
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:	Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)
Weitere Maßnahmen:	-
Finanzen:	-
Die Vorlage wurde abgestimmt mit:	-
Den Beschluss sollen erhalten:	Landesvorstandsmitglieder/ Landesratsmitglieder/ Kreisvorsitzende/ Kreisgeschäftsführer*innen/ Ortsvorsitzende/ sächsische Mitglieder im Bundesausschuss/ Pressesprecher und Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag/ Landesparteitagsdelegierte/ sächsische Bundesparteitagsdelegierte/ Sprecher*innen der Landesweiten Zusammenschlüsse/ Abgeordnete im Europaparlament, Bundestag und Landtag/ sächsische Parteivorstandsmitglieder/ Regionalmitarbeiter*innen der Landtags- und Bundestagsfraktion/ Mitarbeiter*innen Landesgeschäftsstelle/ Jugendkoordinator*in/ Landesinklusionsbeauftragte*r

Abstimmungsergebnis:

dafür: MH dagegen: 0 Enthaltungen: wenige
→ mehrheitlich beschlossen

f.d.R.

Dresden, 09. April 2019

Thomas Dudzak
Landesgeschäftsführer

Geschäftsordnung der gemeinsamen Beratung von Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzende, Fraktionsvorstand und Spitzenkandidat

1. Die Beratung als Ganzes ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten TeilnehmerInnen anwesend ist.

2. Die Mitglieder des Landesrates können sich nach § 30 Absatz 4 der Landessatzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ihres Kreisverbandes bzw. ihres Landesweiten Zusammenschlusses oder durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied bei der Abstimmung vertreten lassen. Jede dieser Vertretung ist dem/der LandesgeschäftsführerIn vor der stattfindenden Beratung anzuzeigen, um ihm/ihr die Möglichkeit der Prüfung einzuräumen.

3. Die Kreisvorsitzenden können sich durch ein beauftragtes Kreisvorstandsmitglied vertreten lassen. Es sollte in der Regel die jeweilig örtliche Vertretungsvollmacht zur Anwendung kommen.

4. Jeder und jede hat jeweils nur eine Stimme, auch wenn er/sie mehrere Funktionen innehat. Kreisverbände, die von einer Doppelspitze geführt werden, können jeweils nur eine Stimme abgeben. Sollten sich die Ko-Vorsitzenden nicht auf ein gemeinsames Votum einigen können, gilt dies als Enthaltung.

5. Stimm-, Antrags - und Rederecht haben alle stimmberechtigten TeilnehmerInnen bzw. die sie vertretenden TeilnehmerInnen. Die beratenden Mitglieder des Landesrates haben Antrags- und Rederecht. Gästen kann das Rederecht durch die Tagungsleitung erteilt werden.

6. Die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner ergibt sich aus der Reihenfolge der Abgabe der Wortmeldungen unter Berücksichtigung der Geschlechterquotierung. Am Beginn der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte wird durch die Versammlung eine Redezeit festgelegt.

7. Das Wort zur Geschäftsordnung können nur stimmberechtigte TeilnehmerInnen bzw. deren VertreterInnen erhalten. Es wird sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrages erteilt. Vor der Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erhalten jeweils einE RednerIn dafür und dagegen das Wort.

8. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei alle TeilnehmerInnen gemeinsam abstimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

9. Die Beratung wird durch den/die LandesgeschäftsführerIn geleitet. Ihm/ihr zur Seite steht einE SprecherIn des Landesrates.

10. Der Geschäftsführende Landesvorstand und die SprecherInnen des Landesrates bereiten die Sitzungen vor und unterbreiten einen Vorschlag für die Tagesordnung.

11. Die Landesgeschäftstelle stellt die Einladung mit dem Vorschlag für die Tagesordnung und die bereits vorliegenden Anträgen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin den TeilnehmerInnen in der Regel per E-Mail zu.

12. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

13. Über die Sitzungen wird in Verantwortung des/der LandesgeschäftsführerIn ein Beschluss- und Festlegungsprotokoll geführt. Der Landesgeschäftsstelle obliegen die Protokollführung sowie die Ausfertigung der Beschlüsse. Das Protokoll wird nach der Freigabe durch den/die LandesgeschäftsführerIn veröffentlicht. Einsprüche von TeilnehmerInnen sind in der darauffolgenden Landesvorstandssitzung zu behandeln.

14. Die Geschäftsordnung tritt sofort nach Beschlussfassung in Kraft.